

Datum	Inhalt	Seite
06.11.2024	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOSt-THB) vom 06.11.2024	5191

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg (BeitrOST-THB) vom 06.11.2024

Das Studierendenparlament (StuPa) der Technischen Hochschule Brandenburg hat auf Grundlage des § 17 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 30\]](#), S.32) in Verbindung mit § 14 Abs. 6 und § 4 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 23.06.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2092) mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Brandenburg am 06.11.2024 folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Verhandlungsermächtigung für das Semesterticket
- § 4 Beitrag zum Sport
- § 5 Bekanntgabe
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrags
- § 8 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrags
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg erhebt in jedem Semester von allen an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben und einen Semesterticketbeitrag aufgrund des Semesterticketvertrages mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 15 Euro zum Teilhaushalt der sonstigen Studierendenschaft, davon 5% für den Teilhaushalt der Fachschaften,
- Semesterticketbeitrag gemäß der in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule nach § 3 veröffentlichten Höhe.

§ 3 Verhandlungsermächtigung für das Semesterticket

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg wird ermächtigt, Vertragsvereinbarungen mit den beteiligten Verkehrsunternehmen über den Preis des Semestertickets zu treffen und die jeweils aktuelle Höhe sowie etwaige Ausnahmetatbestände in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 4 Beitrag zum Sport

Für die Teilnahme an Sportangeboten können Beiträge erhoben werden.

§ 5 Bekanntgabe

Die Gesamthöhe Semesterbeitrages und seine Zusammensetzung werden mit den Immatrikulations- und Rückmeldeinformationen der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge für die Studierendenschaft und für das Semesterticket werden jeweils fällig bei der Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zum Sport wird spätestens 5 Werktage nach der Buchung des jeweiligen Sportkurses fällig, sofern nicht explizit ein anderer Zeitraum angegeben wird.
- (3) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Technischen Hochschule Brandenburg eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.
- (4) Der Beitrag für das Semesterticket wird von der Technischen Hochschule Brandenburg eingezogen und dem aktuell gültigen Semesterticketvertrag entsprechend verarbeitet und verwaltet.

§ 7 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrags

- (1) Der Beitrag kann grundsätzlich weder erlassen, ermäßigt, noch gestundet werden, außer es liegen Ausnahmefälle vor, insb. gemäß Abs. 2 und 3.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen
 1. Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 2. Krankheit,

3. Mutterschutz ausgesprochen wurde.

- (3) In besonderen Härtefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Technischen Hochschule Brandenburg auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht für die Studierendenschaft aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten und der Härtefall glaubhaft zu machen.

§ 8 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrags

Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des Semesterticketvertrages.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg vom 06.12.2017 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3887) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 06.11.2024

gez. Simon Wichura
Sprecher des Studierendenparlamentes